

Um die Einheit der Sozialwissenschaften

Von

Michael Kröll-Wien

Inhaltsverzeichnis: I. Die Spaltung der Sozialwissenschaften S. 1 — II. Die Einheit von Gesellschaft und Staat: A. Gesellschaft das Fundament S. 7 — B. Staat als Überbau S. 13 — III. Die Integration der Sozialwissenschaften: A. Die Grundwissenschaft S. 17 — B. Die Teilwissenschaften S. 20 — C. Zusammenfassung S. 25 — IV. Sozialwissenschaft und Soziologie S. 27

I. Die Spaltung der Sozialwissenschaften

Die richtige Entwicklung der Wissenschaft gleicht der Entwicklung eines Baumes. Zuerst schießt ein Stämmlein hervor, erst in gewisser Höhe gabelt es sich in Äste, und diese gabeln sich später in Zweige und Zweiglein. In gleichem Tempo aber wird der Stamm stärker und höher, denn die Last, die er zu tragen hat, wird immer größer, der Saftstrom immer stärker. In der Wissenschaft aber entwickelt sich zuerst eine **G r u n d w i s s e n s c h a f t**, die die Grundbegriffe festlegt und sie verzweigt sich alsdann in die **T e i l w i s s e n s c h a f t e n**. Den ersten Denkversuchen wird nur durch vage Grundbegriffe eine Stütze geboten, sowie aber das Denken einen immer breiteren und mannigfaltigeren Erscheinungsbereich zu durchdringen sucht, müssen diese Grundbegriffe immer schärfer ausgeprägt werden, soll es gelingen, die Fülle auf die Einheit zurückzuführen, das Erkenntnisvermögen für sie tragfähig zu machen. Wie stark sich aber die Wissenschaft auch verzweige, die **E i n s t ä m m i g k e i t** in Gestalt gemeinsamer **G r u n d b e g r i f f e** muß erhalten bleiben.

Die Wirklichkeit entspricht dieser Forderung nur sehr unzureichend, sonst gäbe es ja einen anerkannten Systembau der Wissenschaften. Wo ist der gemeinsame Stamm, der die beiden mächtigen Äste Natur- und Geisteswissenschaft trägt? Er mag Ontologie heißen, aber gibt es diese? Innerhalb der Naturwissenschaften stehen die von der toten und die von der lebenden Natur unverbunden nebeneinander. Bei den Geisteswissenschaften kann man mit Schopenhauer fragen „Geist, wer ist der Bursche?“ Wo ist der gemeinsame Stamm, der Geistes- und der **S o z i a l w i s s e n s c h a f t e n**? Das gemeinsame Objekt dieser ist die „Gesellschaft“, also müßten sie alle doch in einer

Grundwissenschaft von dieser wurzeln. In Wirklichkeit aber stehen die drei Hauptdisziplinen, die *S o z i o l o g i e*, die *J u r i s p r u d e n z* und die *N a t i o n a l ö k o n o m i e* unverbunden nebeneinander. Sie gleichen also einem Baume, aus dessen Wurzelstock drei Stämme emporwachsen. Einem solchen Naturspiel begegnet man im Walde nicht selten, dennoch erscheint es als normwidrig. Das logische Gewissen fordert dringend die Einstämmigkeit der Sozialwissenschaften.

Überblicken wir die konkrete Entwicklung. Am Anfange steht eine einzige, aber *u n i v e r s e l l e* Sozialwissenschaft, die Wissenschaft vom Staate. Die Antike sucht nach dem „besten Staate“. In den Staatsschriften *P l a t o s* und *A r i s t o t e l e s*’ liegt aber auch schon der Keim für die Verzweigung dieser Wissenschaft, wird doch in ihnen auch von der Gruppenbildung, Arbeitsteilung, Distribution und vom Aufbau der Staatsgewalten gehandelt. Beherrscht ist das Schrifttum von der durchaus *v o l k s*staatlichen Idee: „*Salus populi suprema lex.*“ Die realistische Lehre des Aristoteles wird im Mittelalter von *T h o m a s v o n A q u i n* weitergegeben. In seiner Schrift „*De monarchia*“ entwickelt *D a n t e* die Idee der Universalmonarchie. Der Idealismus *P l a t o s* findet in den Staatsromanen der Renaissance seinen Niederschlag. Der Absolutismus aber wird ideell unterbaut durch den „*Principe*“ des *M a c c h i a v e l l* und durch die „*Sechs Bücher von der Republik*“ *B o d i n s*. Gegen das aufkeimende Naturrecht wird er gefestigt durch die Lehre *H o b b e s*’ vom bedingungslosen Unterwerfungsvertrag. „*Regis voluntas suprema lex*“ ist nun die Devise des *H e r r s c h a f t s*staates. Der Fürst selbst ist „*legibus solutus*“. Nicht nur das Blut, auch das Gut des Volkes ist ihm botmäßig, die Wirtschaft ist eine Funktion des Staates, die Merkantilisten gestalten sie nach dem Gesichtspunkte, die Staatskasse zu füllen.

Zur Abwehr der totalen Fürstengewalt entsteht im 18. Jahrhundert die *N a t u r r e c h t s*lehre vom freiborenen Menschen, von seinen subjektiven öffentlichen Rechten und seinen freien geselligen Verbindungen. Der Staat wird mehr und mehr zur bloßen Sicherheitsorganisation degradiert und als Quelle des staatlichen Willens wird mehr und mehr das Volk selbst reklamiert. Die universalistische Vorstellung vom Staate als einem „*Menschen im Großen*“ weicht nun der Vorstellung einer atomistischen „*G e s e l l s c h a f t*“, in der nur noch der Gedanke der „*Humanität*“ (*H e r d e r*, *K a n t*, *H u m b o l d t*) verbindet. Insbesondere die Wirtschaft gilt nun als eine freie, auf die individuelle Wohlfahrt ausgerichtete Funktion, die gleichwohl auf Grund einer verborgenen „*Harmonie der Interessen*“ das Gemeinwohl verwirklicht. In England entwickelt sich dergestalt, abseits von der Staatslehre eine eigene *W i r t s c h a f t s*lehre, die

sich zwar äußerlich noch immer „Politische Ökonomie“ nennt und die Ursachen des „Nationalwohlstandes“ zu erforschen vorgibt, die aber in Wahrheit die Wirtschaft vom Staate völlig löst und materialistisch ausrichtet.

Indes erfährt, angesichts der Ernüchterung durch die französische Revolution, die *universale Staatslehre* eine Wiedergeburt in der klassizistisch-romantischen Geistesblüte der Deutschen. Hegel setzt in seiner „Rechtsphilosophie“ und in seinen Vorlesungen über Geschichtsphilosophie den Staat in seiner vollen Würde wieder ein. Über den Individuen und über der durch Stände und Korporationen dargestellten „bürgerlichen Gesellschaft“ wölbt sich der Staat als der irdische Sachwalter des „Weltgeistes“, als Organ zur „Verwirklichung der sittlichen Idee“. Als Wortführer der Romantik nennt Adam Müller in seinen „Elementen der Staatskunst“ den Staat die „ewige Allianz der Menschen“, die „Totalität der menschlichen Angelegenheiten“, die „Verbindung der Menschen zu einem Ganzen“, woraus sich schlüssig ergibt, daß die Wissenschaft von ihm die Sozialwissenschaft schlechthin sei. Aus Fichtes „Reden an die deutsche Nation“, aus Novalis' „Schriften“, aus Hallers „Restauration der Staatswissenschaften“ spricht der gleiche Geist.

Doch die erneute Ehrfurcht vor „Thron und Altar“, die Stimmung der „Heiligen Allianz“ hält nicht vor, die individualistischen Kräfte rütteln an ihnen und dieser Geisteshaltung entspringt nun im Westen, gleichsam wie eine Mutation, die Wissenschaft von der Gesellschaft, die *Soziologie*. Das Erkenntnisobjekt „Staat“ tritt in den Schatten, die freie „Gesellschaft“ erlangt nun auch wissenschaftliche Dignität. Saint-Simon setzt mit seinem „Catéchisme des Industriels“ 1823 an Stelle der feudalen Hierarchie die Männer der Wirtschaft, sein Schüler und Sekretär A. Comte begründet mit den Abschlußbänden seines streng naturwissenschaftlich gehaltenen „Cours de Philosophie positive“ 1840 die neue Wissenschaft, die nun an Stelle der Philosophie zur „Königin der Wissenschaften“ erhoben wird. Eine Reihe von französischen Gelehrten baut die neue Methode nach verschiedenen Richtungen hin aus und ein halbes Jahrhundert später veröffentlicht der angelsächsische Dioskur Comtes H. Spencer seine „Synthetische Philosophie“, die gleichfalls mit einer „Soziologie“ abschließt. Das Studium der naturhaften Gebilde: Familie, Sippe, Stamm, Volk, Rasse, sowie der spontanen Gefüge wie Stände, Klassen, Massen, erscheint nun als entscheidend für die soziale Erkenntnis, Staat und Recht aber treten in den Hintergrund. Dieser westliche Geist ergreift schließlich auch die deutsche Staatswissenschaft, R. v. Mohl und L. v. Stein scheiden nun die zwei Erkenntnisobjekte *Staat und Gesellschaft*, von denen jenes

diesem aber nicht mehr übergeordnet ist, somit zwischen einer juristisch-normativen und einer soziologisch-empirischen Betrachtungsweise der sozialen Erscheinungen. Selbst die rein naturalistische Methode affiziert nun auch das deutsche Denken: A. Schäffle bringt mit „Bau und Leben des sozialen Körpers“ geradezu eine Biologie der Gesellschaft.

Diese Spaltung von Gesellschafts- und Staatslehre ist ein Reflex der im Gefolge der 48er Revolutionen vollzogenen Loslösung der bürgerlichen Gesellschaft vom Staate, der nun vom „Liberalismus“ in der Tat auf die bloße Sicherheitsfunktion zurückgedrängt wird. Unter dem Einfluß der vollen Wirtschaftsfreiheit entfaltet sich der Kapitalismus und seine verwickelten und das materielle Wohl der Klassen sehr unterschiedlich beeinflussenden Institutionen und Prozesse geben den Stoff ab für die sich nun endgültig selbständig entfaltende „Nationalökonomie“, die sich von jeder etatistischen Konzeption entfernt und die Wirtschaft als eine Art Naturprozeß begreift, der nach „ehernen Gesetzen“ abläuft. Nun wird aber die kapitalistische Wirtschaft durch die Ausbeutung der Arbeiter vergiftet und durch Krisen geschüttelt und der sie rechtfertigenden „bürgerlichen“ Wissenschaft setzt Karl Marx eine „sozialistische“ entgegen, die aber noch stärker naturwissenschaftlich-deterministisch bestimmt ist, insbesondere ein ehernes Entwicklungsgesetz vom Umschlagen des Kapitalismus in den Sozialismus expliziert. Jedenfalls fühlen sich die liberale wie die sozialistische Ökonomie nun als eigenständige Wissenschaften und so stehen denn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert drei oder vier Sozialwissenschaften fast beziehungslos nebeneinander, eine juristisch austrocknende Staatslehre, eine naturalistische Soziologie und zweierlei Nationalökonomien, sie alle aber sind atomistisch, mechanistisch, deterministisch orientiert.

Indes wird das nachrevolutionäre Geschehen nicht so sehr durch die individualistische als durch die nationale Idee bestimmt und die Geschichtswissenschaft drängt die naturalistische, atomistische Geisteshaltung wieder stark zurück, die Ranke und Treitschke, die Michelet und Mazzini bestimmen nun das gesellschaftliche Denken. In Deutschland stellt sich der klassischen Nationalökonomie, die das Objekt Wirtschaft so strenge von den übrigen gesellschaftlichen Phänomenen sondert, die „historische Schule“ entgegen, die alle diese Phänomene im Staate verwurzelt und untereinander verbunden sieht, weshalb eine isolierende, naturgesetzlich orientierte Analyse unfruchtbar sei und durch ein Bemühen, alles aus der Geschichte heraus zu verstehen, ersetzt werden müsse. Eine Schule der „Sozialreformer“, organisiert im „Verein für Sozialpoli-

tik“, strebt darnach, zunächst das Arbeitsverhältnis wieder unter staatliche Ingerenz zu stellen und weiterhin überhaupt das Verhältnis der Wirtschaftsstände zueinander und zum Auslande staatlich zu ordnen. So wird die Volkswirtschaft wieder zu einem Gebilde, das auf einer bestimmten „sozialen Ordnung“ (Philippovich), auf einer „Rechtsordnung“ (Diehl) aufruht, selbst das Geld erscheint wieder als „Geschöpf der Rechtsordnung“ (Knapp), ein Etatismus entfaltet sich, der an den Merkantilismus erinnert. Jedoch gelingt es dieser Richtung keineswegs, die Wirtschaftsfreiheit grundsätzlich aufzuheben, und so nimmt denn nun die Wirtschaftswissenschaft eine elliptische Gestalt an, das deutsche Wirtschaftsdenken zentriert nun in zwei Brennpunkten, einerseits in einer die Naturgesetze der Wirtschaft erforschenden „theoretischen“ Volkswirtschaftslehre, andererseits in einer „Volkswirtschaftspolitik“, die die staatlichen Bindungen der Wirtschaft in ein System zu bringen versucht. Die erstgenannte will eine Seins-, die zweitgenannte will eine Sollenswissenschaft sein. Diese Scheidung ist das Ergebnis langwieriger „Methodenstreite“, in denen zwar die „Theoretiker“ (so Menger, Max Weber) ein forensisches Übergewicht behalten, tatsächlich aber die „Sozialpolitiker“ (so Schmoller, Philippovich) die Vorhand haben. Der monumentale Ausdruck für dieses Einflußverhältnis ist das in vier Auflagen erschienene „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“. Die Nationalökonomie erscheint um die Jahrhundertwende ganz überwiegend wieder als Staatswissenschaft, und da die Soziologen damals an Ansehen wieder eingebüßt haben (den Juristen, z. B. Jellinek erscheinen sie als „wissenschaftliche Halbwelt“), so ist die Einheit der Sozialwissenschaft beinahe wieder hergestellt.

Die Lage wandelt sich aber wieder völlig im Gefolge der beiden Weltkriege. Die Kompromittierung der Nationalstaatsidee führt wieder zur Zurückdrängung des Staatsdenkens und zum Vorprellen der modernen Gesellschaftswissenschaften, die nun nur noch unterschiedener positivistische Methoden einschlagen.

Ganz eindeutig zeigt sich dies in der Wirtschaftswissenschaft. Hier gelangt zunächst die psychologisch fundierte „Grenznutzenschule“, hernach die mathematisch orientierte Schule des „Gleichgewichts“ zu entscheidendem Einfluß. Es entwickelt sich nun eine reine „Wirtschaftstheorie“ (Economics), die, auf „Modellen“ basierend, die Einzelwirtschaft als System von „Wahlhandlungen“, die Marktwirtschaft als System von Tauschhandlungen („Katalaktik“) auffaßt, wobei jene mathematisch durch „Indifferenzkurven“, diese durch die „Casselschen Gleichungen“ begriffen werden. Weitere Größen, so die „Kreislaufvariablen“ (Einkommen, Ersparnis, Investi-

tion) und „Akzelerator und Multiplikator“ fundieren Gleichungen, aus denen der Fortgang und das Wachstum der Wirtschaft erchenbar sein sollen. Der Positivismus M a c h s und S c h u m p e t e r s , die Zurückführung der Wirtschaftsvorgänge auf „Funktionen wirtschaftlicher Quantitäten“ feiert Triumphe.

Die positivistische Welle schafft aber auch wieder der S o z i o l o g i e gegenüber der Staatswissenschaft die Oberhand, tendiert jedoch zugleich, die Überforderung dieser neuen Wissenschaft zu beseitigen. War diese doch von ihren Begründern als die oberste der Wissenschaften gedacht worden, die das gesamte Wissenschaftssystem, von der Elementarphysik angefangen, bekrönen und eine Rolle spielen sollte, wie sie am Beginne des abendländischen Denkens die Theologie und hernach die Metaphysik gespielt haben. Dies bedeutet eine Universalwissenschaft, die alle Seiten des Polygons „Gesellschaft“ zu behandeln hätte. In diesem Sinne tendierte auch die moderne Geschichtsphilosophie, ein soziologisches Kleid überzuwerfen, wodurch sich aber diese Wissenschaft zu einem Monstrum aufblähen mußte. Dieser Expansion trat nun, basierend auf der Wissenschaftslehre H u s s e r l s , eine Richtung entgegen, die die Soziologie als eine reine G r u n d w i s s e n s c h a f t und F o r m e n l e h r e der Gesellschaft konzipiert. Neben S i m m e l hat hier insbesondere L. v. W i e s e ein System dieser Formen: „Prozesse, Beziehungen, Gebilde“ entwickelt, mit denen alsdann materiale Soziologen hantieren könnten, die ihren Stoff aus einem ausgebreiteten „social research“ beziehen. Diese moderne Soziologie, die sogar den substantiellen Charakter der Gesellschaft ablehnt, hat sich aber vom Erkenntnisobjekte „Staat“ denkbar weit entfernt. Man wird in den einschlägigen Büchern die Kategorien Staat und Recht als Erkenntnisobjekte nicht vorfinden. G e s e l l s c h a f t und S t a a t stehen also einander wieder ohne jeden Kontakt gegenüber, hat doch die Soziologie nun abermals den Charakter einer „Oppositionswissenschaft“ (B r i n k m a n n). Von der Wirtschaftstheorie aber scheidet W i e s e die Gesellschaftslehre mit der lapidaren Begründung ab, daß jene ja nur das „Mensch-Ding-Verhältnis“ betreffe.

Die S t a a t s l e h r e , ihrer universalistischen Fülle beraubt, wird nun ebenfalls positivistisch, formal gestaltet. K e l s e n faßt in seiner „Reinen Rechtslehre“ den Staat als rechtserzeugenden Apparat und das Recht als reines Normensystem auf, das unabhängig von den Zwecken des Staates und auch von jeder Beziehung zum Naturrechte begriffen werden müsse.

So verschwinden auf Grund dieser dialektischen Entwicklung die letzten Reste der Staatswissenschaft alten Stiles und mit ihr verschwinden auch die an antike Staatsmänner gemahnenden Gelehrten-

profile mit den Philosophenbärten, die in den Staatskanzleien ein- und ausgingen und jederzeit ministrabel waren. An ihre Stelle ist der Typus „wertfreier“ Analytiker getreten, die durchaus dem Primat eines wertfreien Denkens huldigen und als höchstes Ziel verfolgen, die sozialen Phänomene „geometrico more“ zu demonstrieren.

II. Die Einheit von Gesellschaft und Staat

A. Gesellschaft das Fundament. Entgegen der heute so weitgehenden Spaltung besteht dennoch die Tendenz, die Einheit der Sozialwissenschaften, wenn auch vielleicht nur in lockerster Weise wieder herzustellen. Ein sinnfälliger Ausdruck hierfür ist, daß die im Erscheinen begriffene 5. Auflage des ehrwürdigen „HWB der Staatswissenschaften“ sich nunmehr „Handwörterbuch der Sozialwissenschaften“ betitelt. In der Verlagsanzeige wird dieses Werk nun gekennzeichnet als die „Enzyklopädie des Wissens von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft“, die den „Stoff aller sozialwissenschaftlichen Fächer“ umfaßt und aus ihm „in grundlegender Neugestaltung das Gesamtbild des menschlichen Zusammenlebens in Geschichte und Gegenwart“ entwickelt. Die in den bisher erschienenen Lieferungen behandelten Stichworte lassen bereits erkennen, daß der den Wirtschaftswissenschaften gewidmete Raum nun vermindert, der der Soziologie gewidmete hingegen erweitert ist, während Staat und Recht, wie allerdings schon in den älteren Auflagen nur Enklaven einnehmen. Die „USA-Encyclopedia of the Social Science“ 1949, die alle Sozialwissenschaften („humanities“) umfaßt, ihren Umfang aber noch weiter zieht, dürfte hierfür ein Vorbild gewesen sein. Der Aufgabe, Klarheit in Begriff und Gliederung der Sozialwissenschaften zu bringen, ist man sich offenbar bewußt, die Reihe der Stichworte „Sozialwissenschaft, Staatswissenschaft, Soziologie, Sozialpolitik“ suchen ihr gerecht zu werden. Man möchte die Klärung insbesondere in dem Artikel „Sozialwissenschaft“ finden, als dessen Verfasser I. v. Kempfski zeichnet. Von diesem Autor erschien auch jüngst in der „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.“ 112. Bd. eine Abhandlung „Um die Einheit der Sozialwissenschaften“. Während der Artikel des HWB mehr eine Übersicht der Entwicklung bietet, sucht diese Abhandlung geradezu nach einer positiven Antwort. Sie fällt jedoch so unbestimmt wie nur möglich aus. Nach vielem Hin und Her wird die Sozialwissenschaft als „die theoretische Wissenschaft über die Handlungsstrukturen“ bestimmt. So könnte man allenfalls die auch vom Autor berufene Wissenschaft vom menschlichen Handeln überhaupt, die „Praxeologie“ kennzeichnen, wie sie Mises in seinem Buche „Human action“ entwirft, aber nicht eine Wissenschaft,

die sich nur auf Handlungen innerhalb der Gesellschaft bezieht. Im HWB erklärt aber unser Autor geradezu, „der Gesichtspunkt des Sozialen aber gibt keine Deutung her, die über die allgemeine Deutung als Handlung hinausführt.“ Dann wäre also die Problematik des gesellschaftlichen Daseins keine andere als die eines Robinson-Daseins, das unser Autor in der Tat nur als einen Grenzfall des Handelns überhaupt aufgefaßt wissen will. Das ist nun offenbar eine *integratio in peius*, ohne jeden Erkenntniswert.

Die Einheit der Sozialwissenschaften, also der Wissenschaften von der Gesellschaft kann doch offenbar nur aus dem Begriffe der *Gesellschaft* heraus begründet und nachgewiesen werden. Nur weil dieser Begriff noch immer nicht klargestellt ist, ist auch diese Einheit nicht gewonnen. Im Ringen um diesen Begriff ist man bisher kaum darüber hinausgekommen, daß jede Art von Gesellschaft eine „zwischenmenschliche Beziehung“ (*Wiese*) sei, denn immer handle es sich ja dabei um einen Kontakt zweier oder mehrerer Personen. Jedoch diese beiden Begriffe decken sich nicht, denn nicht jede zwischenmenschliche Beziehung konstituiert auch schon eine Gesellschaft. Von einer solchen sprechen wir, wenn wir den Sprachgebrauch richtig auslegen, nur dann, wenn sich die zwei oder mehreren Personen *einvernehmlich* so verhalten, so *kooperieren*, daß daraus für sie ein *gemeinsamer*, sei es materieller oder ideeller Gewinn entspringt. Dies trifft aber bei weitem nicht für jede Beziehung von Menschen zu. *Wiese* baut sein ganzes System auf dem Beziehungsgegensatz „Miteinander-Ohneeinander“ auf und operiert nun damit wie mit positiven und negativen Zahlen. Er verwechselt schon offenbar *Ohneeinander* und *Gegeneinander*, denn jenes ist höchstens Null vergleichbar und über Null läßt sich nichts aussagen. Aber es konstituiert auch nicht schon jede positive Beziehung eine Gesellschaft, sondern nur eine solche von *wechselseitiger* Art, bei der die Glieder funktionell *gleichgeordnet* sind. Die Beziehungen: Vater — Sohn, Lehrer — Schüler, Herr — Diener, Herrscher — Untertan sind jedoch *einseitige* Verhältnisse der Über- und Unterordnung, die niemand als Gesellschaft bezeichnen wird. Hingegen trifft die wechselseitige Beziehung im Sinne unserer Definition zu zwischen Freunden, Liebenden, Arbeitsgenossen, Geschäftspartnern, ja schon für die Partner einer noch so flüchtigen Unterhaltung. Auch diese verhalten sich ja *einvernehmlich* und erzielen einen gemeinsamen, von einem allein nicht erzielbaren Gewinn, nämlich Zeitvertreib, Erheiterung, Aufklärung usw. Die Freundschaft, der Liebesbund bedeuten darüber weit hinaus hohen seelischen Gewinn, die Arbeitsvereinigung einen gemeinsamen Arbeitserfolg, die einer allein nicht erzielen könnte; Wirtschafts- und Tauschpartner erzielen den gemeinsamen Erfolg

arbeitsteiliger Produktivitätssteigerung und des Ausgleiches von Überschuß und Mangel, die Handelsgesellschaft erzielt einen Reinertrag, größer als die Summe der bei Einzelbetrieb erzielbaren Reinerträge usw. Der nur durch geselliges **Zusammenwirken**, „viribus unitis“, erzielte Nutzen oder seelische Gewinn, kennzeichnet somit jede Gesellschaft offensichtlich dahin, daß „das Ganze mehr als die Summe der Teile“ sei. Eine Lehre von der Gesellschaft kann sich somit nur auf solche **Wechselbeziehungen** beschränken, obgleich es unbenommen bleibt, auch menschliche Beziehungen **überhaupt** zu einem Erkenntnisobjekt zu machen.

Es fragt sich nur, ob zwischenmenschliche Beziehungen im allgemeinen oder auch jene ausgeprägten Gesellschaftsgebilde, die wir bisher als Beispiele erwähnt haben, so bedeutsame und interessante Probleme bieten, um sie zum Gegenstand einer eigenen Wissenschaft zu machen. Nun, die Gefühlsseite dabei reizt jedenfalls den Psychologen, für ihn liegt hier ein sehr reiches Forschungsfeld vor, welches das Teilgebiet der „**Sozialpsychologie**“ konstituiert. Im übrigen aber bedenke man, daß viele Gesellungen von flüchtigster Art sind, so die „Unterhaltungen“ zwischen Tisch-, Weg-, Reisegegnossen, Festteilnehmern, Tanzpartnern; er ergeben sich dabei nur zufällige Interessengemeinsamkeiten, gleich darauf geht jeder seine eigenen Wege. Hingegen wären ein Freundschafts- oder ein Liebesbund oder auch eine Handelsgesellschaft, eine Wirtschaftsgenossenschaft, lange, häufig ein Leben lang, aber es handelt sich dabei nur um ein Menschenpaar oder eine kleine Gruppe, und auch hier stehen die Glieder nicht in einem ständigen und umfassenden Kontakt, in vielem geht jeder seine eigenen Wege. Höchstens von der **Familie** kann man als einer wahren **Lebensgemeinschaft** dauernder und umfassender Art sprechen, aber sie erscheint uns ja auch schon als die „Zelle“ dessen, was man „die Gesellschaft“ nennt, und damit nehmen wir sogleich das Nachfolgende vorweg: Die wahre Wissenschaft von der Gesellschaft bezieht sich nicht auf die zahlreichen kleineren oder vorübergehenden „Gesellschaft^en“, denen wir alle im Leben angehören, sondern sie bezieht sich auf „die Gesellschaft“, wobei Wort und Begriff etwa im Sinne von „bürgerlicher, abendländischer, menschlicher Gesellschaft“ zu verstehen sind, also offenbar eine **Masse unbestimmter Menschen** meinen, die, ohne einander persönlich zu kennen, doch durch gewisse, sie alle übergreifende Interessen verbunden sind.

Die „**Situation**“ aber (**Wiese**), aus der sich dieser übergreifende Zusammenhang ergibt, ist einfach jener **ständige umfassende und intensive Kontakt** zwischen Menschen, der dadurch entsteht, daß sie in einem innerlich aufgeschlossenen **Raume** relativ nahe bei-

einander wohnen. Voraussetzung hierfür wiederum ist die Seßhaftigkeit der Menschen, die sich vollständig bekanntlich erst mit der Erreichung der Ackerbaustufe eingestellt hat, so zwar daß die Entstehung der Gesellschaft in obengenanntem Sinne nicht sehr weit zurückreicht. Heute ist nun diese Voraussetzung im wesentlichen für die gesamte Menschheit gegeben, denn auch jenes Hundertstel, das noch als Jäger, Fischer, Hirten nicht strenge seßhaft ist, hat doch ziemlich fest abgegrenzte Jagd-, Fischerei-, Weidegründe, deren Teilbereiche turnusweise ausgebeutet werden. Kurz gesagt, ist das Substrat der Gesellschaft in unserem Sinne eine Siedlungsgemeinschaft, die durch zwei Elemente bestimmt ist, einerseits durch einen Raum, einen Bereich, wir vermeiden hier noch das Wort „Gebiet“ und andererseits durch eine Bevölkerung, wir vermeiden hier noch das Wort „Volk“, die in diesem Raume siedelt. Es leuchtet demnach ein, daß für den Umfang dieser Art von Gesellschaft primär die geographischen Verhältnisse bestimmend sind. Ist eine Landschaft noch mit Urwald bedeckt und nur an einzelnen Stellen gerodet, dann ergeben sich nur aller kleinste Räume, in denen die Gesellschaft auch nur durch kleinste autarke Gruppen, Großfamilien oder kleine Stämme dargestellt ist. Wird aber eine solche Landschaft durch Rodung, Wege, Brücken, Bergpfade innerlich vollständig aufgeschlossen, dann wird sie zu einem Raume und die bisher autarken Gruppen verschmelzen nun zu einer Bevölkerung. Es kommt also einerseits auf die Naturverhältnisse, andererseits auf die von Menschen geschaffenen Verkehrsmöglichkeiten an, wie groß die Gesellschaft ist. Die moderne Technik ist drauf und dran, den Raum so völlig zu überwinden, daß der Zusammenfassung der ganzen Menschheit zu einer Gesellschaft kein physisches Hemmnis mehr entgegensteht, nur mögen noch andere Voraussetzungen fehlen.

Aus dieser rein äußeren Tatsache des nahen Beisammenlebens ergeben sich nun eine Reihe von die Gesamtheit übergreifenden Interessen, die ganz unabhängig von der Individualität und den individuellen Verhältnissen sind. Solche sind wohl bestimmend für Gesellungsverhältnisse wie Unterhaltungen, Freundschafts- oder Liebesbünde oder private Vereine oder Erwerbsgesellschaften, aber sie bestimmen in keiner Weise die allgemein-menschlichen, die „öffentlichen“ Interessen. Statt „Interessen“ sagen wir auch „Zwecke“ und in diesem Sinne sprechen wir von den großen gesellschaftlichen oder öffentlichen Zwecken. Diese lassen sich bei aller Mannigfaltigkeit im wesentlichen auf vier Grundzwecke zurückführen, wie sie nachfolgend in einer Reihung kurz dargestellt werden sollen, die nicht willkürlich, sondern systematisch und genetisch bedingt ist. Es kommt hierbei auf die Lebenswichtigkeit der Zwecke

an, die unabweisbaren müssen ja zuerst erfüllt werden, die anderen sind nachgeordnet. Am wichtigsten ist da

1. der **Schutz zweck**: Die Menschen, die einen Raum gemeinsam bewohnen, werden auch gemeinsam von all den Gefahren bedroht, die sich auf diesen Raum beziehen, diese heißen daher „Gemeingefahren“ und die Bewohner des Raumes bilden ihnen gegenüber eine „Gefahrengemeinschaft“. Erwähnen wir hier zunächst die Elementargewalten, wie Sturmfluten, Überschwemmungen im zentralen Stromgebiet, Steppen- und Waldbrände usw. Weiter sind zu nennen die Raubtier- und Giftschlangenplage, Sümpfe und sonstige Seuchenherde, weiter feindliche Horden, die altes Kulturland bedrohen, schließlich der „innere Feind“ in Gestalt der „Asozialen“, der verbrecherischen Elemente. Es ist daher ein gemeinsames, überpersönliches, durchaus öffentliches Interesse der Bevölkerung, sich zur Gefahrenabwehr zusammenzutun. Die Einzelnen und auch größere Gruppen sind gegen diese Gefahren machtlos, „viribus unitis“ aber werden sie gebannt, durch einvernehmliches Zusammenwirken, durch Kooperation wird somit ein Nutzen erzielt, der allen zugleich zugutekommt und dies ist eben das Wesensmerkmal der Gesellschaft. Erst nach Zurückdrängung der Gemeingefahren wird sodann wirksam

2. der **Ordnungszweck**: Die Menschen, die im engen Raume beieinander leben, vermögen einander nicht nur tausendfältig zu nützen, sie können einander auch, und zwar ohne es zu wollen, auch tausendfältig schaden. Wo viel Licht, ist viel Schatten, wo Interessengemeinschaften, da sind auch Interessenkonflikte. Ein Musterbeispiel für heute ist der Straßenverkehr. Ein großer Teil dieses Verkehrs entspringt dem Bedürfnis, zusammenzukommen, um gemeinsame Interessen zu verfolgen, zugleich aber drohen die Menschen durch ihn zu karambolieren und dieses Beispiel steht für tausend andere. Daher gilt es, das Beieinander- und Zusammenleben der Bevölkerung in verträgliche Formen zu bringen, alle Handlungen zu regeln, eine gemeinsame Ordnung zu schaffen, durch die die „Person und das Eigentum“ gegen alle gesellschaftlichen Gefährdungen gesichert sind. Die Abwehr bösen Willens, also die Bekämpfung des Verbrechens, fällt noch unter den Schutzzweck, aber die, obgleich „bona fide“, durch bloße Ordnungswidrigkeiten oder leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden wiegen ja nicht minder schwer, und daher gilt es, nachdem die Gemeingefahren einigermaßen gebannt sind, pari passu mit der zunehmenden Intensität der Beziehungen die gesellschaftliche Ordnung, auch „Rechtsordnung“ genannt, immer mehr auszugestalten. Auch hier führt nur das einvernehmliche Zusammenwirken Aller zu jener Ordnung, die allen zugleich Gewinn bringt. Noch später tritt dann

3. der Wirtschaftszweck hervor. Nur der ständige räumliche Kontakt der Menschen ermöglicht es, den Segen der Arbeitsteilung zu verwirklichen. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Einzelne, statt autark zu wirtschaften, einen „Beruf“ erlernen und statt für den Eigenbedarf, für den „Markt“ produzieren, hingegen die Befriedigung des Eigenbedarfes auch wiederum vom „Markte“ her erwarten. Nur nach Maßgabe der Größe des „Marktes“ kann das Prinzip der Massenproduktion Anwendung finden und nur bei engerem räumlichen Kontakt können großartige Gemeinnutzungsgüter bereitgestellt werden, wie Wasserleitungen, Kanalisation, Gas- und Stromversorgung und vieles andere. Der Gesamteffekt solcher gesellschaftlichen Wirtschaft oder „Volkswirtschaft“ ist eine gewaltige Steigerung der Produktivität und damit des Sozialproduktes, Volkseinkommens und Lebensstandards, ein allen gemeinsamer Gewinn, der wiederum nur durch das einvernehmliche Verhalten, durch die „Kooperation“ aller erzielt wird. Allen gemeinsam ist dieser unermeßliche Gewinn auch bei streng individualistischer Wirtschaft, bei der die Beteiligung am Sozialprodukt eine ganz unterschiedliche ist, denn selbst jene Schichten, die bei dieser Verteilung am kärglichsten bedacht sind, wären noch um vieles ärmer, wenn sie autark wirtschaften müßten. Erst zuletzt wird schließlich

4. der Gemeinschaftszweck wirksam. Solange nur die drei bisher genannten Zwecke verfolgt werden, bildet die Bevölkerung eine Gesellschaft nur in rein utilitarischem, materialistischem Sinne. Eine solche setzt keine sittliche Einstellung voraus, sie gründet sich allein auf dem Selbsterhaltungs- und Genußinteresse, es ist dies die „ungesellige Geselligkeit“ (Kant). Im langen Zusammenleben aber entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Verbundenheit, der Individualismus und Egoismus schleift sich ab, an seine Stelle tritt ein von wechselseitiger Sympathie getragenes Solidaritätsbewußtsein und eine Gemeinsamkeit der Lebensformen und -ziele, kurz aus der ursprünglich sehr zusammengewürfelten Bevölkerung entwickelt sich eine Gemeinschaft, ein „Volk“, eine „Nation“. Für eine solche aber ergeben sich, über die rein utilitarischen Ziele hinaus, auch sittliche, nämlich einerseits das Ziel allgemeiner Wohlfahrt, so zwar, daß die wirtschaftlich Stärkeren nun für die schwächeren Opfer bringen, und andererseits das Ziel, die gemeinsamen Ideale, wenn nicht geradezu in einem weltanschaulichen Bekenntnis, so doch in Dichtung und Kunst, Feiern und Festen, kurz in Werken der Kultur auszudrücken. Hier ergibt sich insbesondere auch ein gemeinsames Bedürfnis, die Jugend im nationalen, im Gemeinschaftsgeiste zu erziehen, auf daß sie die

sittlichen und ästhetischen Werte der Gemeinschaft wahre und weiterentwickle. Auch alle diese Aufgaben können nur durch Zusammenfassung aller Kräfte geleistet werden, ihre Früchte kommen aber auch allen zugleich zugute.

B. Staat als Überbau. Alle die genannten Zwecke sind ganz unbestritten unpersönlicher, allgemeinemenschlicher Natur, nur die Asozialen oder die geistig Minderwertigen sind hier nicht mitgezählt, aber sie zählen auch grundsätzlich nicht. Daraus könnte man nun folgern, daß es auch gar keiner besonderen Institutionen bedürfe, um jeden Einzelnen zu jenem Verhalten zu veranlassen, das zur Erreichung der öffentlichen Zwecke nötig ist. Jeder werde sich ja wohl ganz spontan zweckentsprechend verhalten, da der Erfolg ebenso sehr in seinem eigenen wie im Gesamtinteresse liegt. Mit dieser Logik könnte man aber auch begründen, daß es auf einem in Seenot befindlichen Schiffe mit kostbarer, der Mannschaft selbst gehöriger Ladung, dem freien Willen der Einzelnen überlassen bleiben könne, wie sie sich für die Rettung des Schiffes einsetzen, denn es werde ja jeder im eigensten Interesse das Richtige und Nötige tun. In Wahrheit aber würde die Rettung sowohl an der Planlosigkeit der Aktionen wie daran scheitern, daß ein Teil der Leute, selbst bei sicherer Erfolgsaussicht aus bloßer Furcht in die Rettungsbote ginge, so daß das Schiff dennoch sänke. Also, wenn das gemeinsame Interesse auch noch so stark ist, bedarf es dennoch einer *Führung*, die das Zusammenwirken planmäßig gestaltet, und eines *Zwanges*, der die Schwäche des Fleisches dem eisernen Willen einer die Gesamtheit repräsentierenden Autorität unterwirft, die Gesellschaft muß sich also zum *Staat* organisieren. Der Staat ist demnach in seinem Wesen einerseits ein *Führungsorgan*, das durch Weisung und Norm die Einzelhandlungen im Sinne völliger Planmäßigkeit, völligen Einklangs gestaltet und andererseits ein *Zwangsapparat*, der diejenigen, deren Pflichtgefühl nicht stark genug ist, um die im Gesamtinteresse nötigen Opfer freiwillig zu bringen, zur Pflichterfüllung anhält. Um eine solche Organisation zu schaffen, bedarf es grundsätzlich eines körperschaftlichen Beschlusses, der in einer Konstituante prinzipiell stimmeneinhellig, praktisch mit stark qualifizierter Mehrheit zu fassen ist, so daß sich die Staatsführung bei ihren Befehlen auf den *Gesamtwillen* der Bevölkerung, auf die „*volonté générale*“ berufen kann, während die Exekutive bei der Zwanganwendung sich wieder auf die Ermächtigung durch die Staatsführung stützt. Im Prinzip aber ist es gleich zu werten, wenn statt eines mittels einer Konstituante geschlossenen „Gesellschaftsvertrages“ eine starke Persönlichkeit die Staatsgewalt einfach usurpiert, die Bevölkerung aber sich dem Machthaber freiwillig fügt, in der Erkenntnis, daß selbst eine Tyrannis

besser sei als eine Anarchie. Der Herrschaftsstaat suppliert also nur, so gesehen, die Demokratie. Das Substrat staatlicher Organisation bleibt aber jedenfalls stets die Gesellschaft, die Bevölkerung; der Staat ist in diesem Sinne nichts anderes, als die organisierte Gesellschaft. Seine äußeren Merkmale stimmen mit denen der nicht-organisierten Gesellschaft überein, nur daß der Raum nun tatsächlich zum „Gebiete“ wird, in dem eben ein Führungsorgan gebietet, und die Bevölkerung zum „Volke“, dieses Wort jedoch hier noch nicht schon im Sinne von „Nation“ zu verstehen. Zu diesen beiden äußeren Erfordernissen aber tritt als Drittes nun die „Staatsgewalt“ hinzu, dargestellt durch das Führungsorgan und seinen Zwangsapparat. Die Willensäußerungen dieser Staatsgewalt aber werden, soweit sie Normen sind, also für die Gesamtheit und auf die Dauer gelten, als das Recht dieses Staates objektiviert. Beruht die Staatsgewalt durchaus auf der „volonté générale“, dann genießen offenbar auch alle ihre Gesetze die allgemeine Zustimmung, das Recht ist also hier zugleich auch Ausdruck der Gerechtigkeit, eines sozialen Zustandes, der alle befriedigt.

Die Funktion des Staates, das gesellschaftliche Verhalten planmäßig zu gestalten und die Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten zu erzwingen, verleiht ihm aber keineswegs totalitäre Befugnisse, sondern diese reichen nur so weit, als die Einzelnen nicht spontan ihre Aufgabe leisten. Im Idealfalle, wenn alle Glieder der Gesellschaft so weitblickend und gewissenhaft sind, daß sie von sich aus stets das Richtige und Nötige tun, bedürfte es des Staates nicht, es ist also eine völlig unorganisierte „freie Gesellschaft“ denkbar, wie sie bekanntlich der „Anarchismus“ erträumt, der die Menschen für von Natur aus gut und weise hält. In der Tat gibt es einen weiten Bereich gesellschaftlichen Handelns, wo die Menschen schon von sich aus das Richtige tun. Am geringsten ist dieser wohl beim Schutzzweck, die Abwehr von Gemeingefahren erfordert weitestgehend Führung und Zwang, obgleich die Abwehr äußerer Feinde durch „Freiwillige“, als Beispiel des Heldentums, in der Geschichte bis auf heute eine große Rolle spielt. Größer ist der Bereich der Spontaneität schon beim Ordnungszweck, denn hier konkurrieren ja miteinander Recht und Sitte. Zumindest in der Vergangenheit kam man hier innerhalb homogener Bevölkerungen weitgehend mit Gebräuchen und Gewohnheiten aus, es bedürfte keiner Verkehrs-, Bau-, Gewerbeordnung usw. und auch heute noch überläßt das Recht einen weiten Bereich des gesellschaftlichen Verhaltens dem bloßen Rechtsempfinden und Anstandsgefühl der Menschen. Besonders groß aber ist der Freiheitsbereich nach wie vor beim Wirtschaftszweck. Auch heute besteht überwiegend die Überzeugung, daß unter der Voraussetzung des Wett-

bewerbs die freie Wirtschaft rationeller, produktiver und dennoch nicht weniger „gerecht“ sei als eine gelenkte oder gar eine Zwangswirtschaft, obgleich die „staatlichen Eingriffe“, die „Wirtschaftspolitik“ immer umfangreicher werden. Hinsichtlich des Gemeinschaftszweckes ist ebenfalls ein Teil der Wohlfahrts- und Kulturziele am sichersten in der Spontaneität nationaler Gesinnung begründet und nur im Bereiche der engeren „Sozialpolitik“ hat die Staatstätigkeit ein anerkanntes Feld. Um so schärfer aber wird sie im kulturellen Bereiche weltanschaulichen Denkens und Schaffens abgelehnt.

Entscheidend für die Staatsbetätigung ist somit durchaus das „S u b s i d i a r i t ä t s p r i n z i p“: Nur soweit die Sicherung des Gemeinwohls nicht schon vom freien Handeln der Individuen erwartet werden kann, hat der Staat mit Weisung, Befehl und Zwang einzugreifen. Dies gilt, obgleich in Wirklichkeit die Staatsaufgaben und -ausgaben immerzu wachsen, so daß sich beinahe der Eindruck des „totalitären“ Staates ergibt. Soweit nun aber Führung und Zwang reichen, sind Gesellschaft und Staat dennoch nicht etwa verschiedene Wirkungssphären der Menschen, vielmehr sind sie k o m p l e m e n t ä r, so wie Inhalt und Form, sie können nicht unabhängig voneinander gedacht werden, sie bilden eine reale und eine Denkeinheit, es kann sich kein Gegensatz von Staat und Gesellschaft ergeben.

Diese Ableitung des Staates als eines bloßen Werkzeuges, einer bloßen I n s t i t u t i o n der Gesellschaft, gilt allerdings nur für den reinen V o l k s s t a a t, für die e c h t e Demokratie. Nur unter dieser Voraussetzung fühlen sich die Träger der Staatsgewalt lediglich als Volksbeauftragte, die als Stellvertreter und Vormünder des Volkes allein das G e m e i n w o h l, die ö f f e n t l i c h e n Belange im Auge haben und die weder in der Lage noch willens sind, ihre Vollmachten im Verborgenen in Eigenmacht umzuwandeln. Im Grenzfall kann sich allerdings auch ein „aufgeklärter“ Usurpator so restlos als Diener des Volkes fühlen, daß sein Regiment dem in einer echten Demokratie gleichkommt. Jedenfalls stimmen nur unter dieser Voraussetzung die Staats- und Gesellschaftsziele völlig überein, nur so kann es zu keinem Gegensatz von Gesellschaft und Staat kommen, nur so ist der Staat die „organisierte Gesellschaft“.

Entgegengesetzt ist der Sachverhalt im d e s p o t i s c h geführten H e r r s c h a f t s s t a a t e. Hier hat der Herrscher nicht das Volksinteresse, das Gemeinwohl im Auge, sondern er gebraucht das Volk nur als Mittel zur Verfolgung seiner persönlichen Zwecke, die auf Pracht- und Machtentfaltung gerichtet sind. Aber selbst hier ist zu beachten: Solange das Volk unmündig ist, der Machthaber also unbedingte Autorität genießt, wird der Unterschied zwischen dem Herrscherinteresse und dem Volksinteresse nicht wirksam, vielmehr

identifiziert sich hier das Volk mit dem Interesse seines Bedrückers. Es ist stolz auf die mit seinem Blute errungenen Siege, mögen sie auch nicht das geringste zu seinem Wohle beitragen. Setzt aber erst die Aufklärung ein und wird das Volk mündig, dann empfindet es in voller Stärke die Unterdrückung und Ausbeutung und nun tut sich der **G e g e n s a t z** von Staat und Gesellschaft in voller Schärfe auf. Hier gilt dann ganz und gar nicht die Definition des Staates als organisiertes Volk.

Eine Mischform zwischen Herrschaftsstaat und echtem Volksstaat aber ist die heutige **f o r m a l e** Demokratie. In dieser ist der Staatswille nur äußerlich Ausdruck der „volonté générale“; hier zerfällt ja das Volk in politische **P a r t e i e n**, deren jede Ziele verfolgt, die zum Gemeinwohl weitgehend im Widerspruch stehen und wobei der Gruppenegoismus stärker ist als der Gemeinsinn, also jede Partei nach nichts anderem strebt, als die anderen Parteien zu majorisieren. Während in der echten Demokratie Meinungsverschiedenheiten nur hinsichtlich der **W e g e** zum gemeinsamen Ziele bestehen, der Mehrheitsbeschluß also im Grunde auch von der Minderheit als die klügere Lösung anerkannt wird, somit wirkliche „volonté générale“ ist, bedeutet er in der Formaldemokratie die Überwältigung der Minderheit durch die Mehrheit. Unter solchen Verhältnissen besteht natürlich der Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft in anderer Form weiter.

Die geläufigsten **G r u p p e n**interessen sind die der wirtschaftlichen Klassen, der Berufsstände, der Stämme oder der Nationalitäten, der Religionsbekenntnisse oder sonstigen weltanschaulichen Prägnungen. Diese Gruppierungen wirken sich zum Teil schon in unregelmäßigten Massenkundgebungen aus, zum Teil organisieren sie sich in Vereinen und Verbänden und im parlamentarischen System finden sie ihren Ausdruck eben in den politischen Parteien. Wie immer sich nun der Gruppenwille äußere, stets wirkt er im Sinne einer **P r e s s i o n** auf den Staatsapparat und in diesem Sinne gebührt die moderne Bezeichnung „**pressure groups**“ allen diesen Gebilden. Sie alle aber stehen, obgleich sie Ziele verfolgen, die, mag die Gruppe auch noch so groß sein, **p r i v a t e** Ziele sind, zum öffentlichen Leben dennoch in stärkster Beziehung, wobei sie doch via Staat die Gesellschaft beherrschen. Somit haben sie, ohne öffentliche Institutionen zu sein, dennoch durchaus **ö f f e n t l i c h e n** Charakter, sie sind nicht einfach „Gesellschaften“, wie etwa Unterhaltungsgesellschaften oder Geselligkeitsvereine, denn sie beziehen sich ja auf die Richtung, die „**d i e** Gesellschaft“ einschlagen soll. Alle ihre auf Macht abzielenden Handlungen, die in ihrer Verflechtung die „**P o l i t i k**“ eines Volkes ergeben, gehören also ebenfalls noch in unseren Erkenntnisbereich.

Die Logik zwingt uns aber, den despotischen Staat, sowie die bloße Parteiendemokratie als eine Abirrung, beinahe eine Entartung zu betrachten, die es jedoch keineswegs begründet, Staat und Gesellschaft einander prinzipiell gegenüberzustellen. Wenn wir den wahren Staat allein im Auge haben, der nur dem Gemeinwohle dient, dann kann es keinen Zweifel an der Einheit von Gesellschaft und Staat geben.

III. Die Integration der Sozialwissenschaften

A. Die Grundwissenschaft. Die gewonnenen Einsichten ermöglichen es sehr wohl, die Konturen eines Systems der Sozialwissenschaften zu zeichnen, das auf einem tragfähigen Grundbegriff aufruht. Dieser ist der Begriff der Gesellschaft, definiert als die Gesamtbewölkerung eines durch Verkehrsmöglichkeiten abgesteckten Raumes, mag dieser ein Territorium oder ein ganzes Staatsgebiet oder letztlich die ganze Erde sein. In diesem Sinne spricht man ja etwa von der Gesellschaft in der französischen Schweiz, von der englischen Gesellschaft, von der europäischen Gesellschaft und selbst von der menschlichen Gesellschaft. Die Gesellschaft in diesem generellen Sinne unterscheidet sich grundsätzlich und scharf von den partiellen Gesellschaften, dargestellt durch „Paare“ wie Freundschafts-, Liebes-, Ehebünde und durch „Mehrschaften“ wie Vereinigungen zur Realisierung satzungsmäßiger Zwecke. Immer handelt es sich bei diesen partiellen Gesellschaften um partikuläre Interessen kleinerer oder kleinster Gruppen, während die Gesellschaft im generellen Sinne, nennen wir sie kurz die „Gemeingeseellschaft“, die allgem ein-menschlichen, die öffentlichen Interessen betrifft.

Als Grundwissenschaft könnte man nun allerdings eine Wissenschaft reklamieren, die die gemeinsamen Probleme der partiellen Gesellschaften und der Gemeingeseellschaft bearbeitet. Dies entspräche wohl der Auffassung Wieses von der Soziologie. Es fragt sich nur, ob es hier allgemeinste Probleme gibt, die einer wissenschaftlichen Durchforschung bedürftig wären. Man wird zwar darüber staunen, daß angesichts der ungeheuer reichen Entwicklung der modernen Soziologie eine solche Frage gestellt wird. Sie kann ja auch nur unter dem Gesichtspunkte aufgeworfen werden, ob denn nicht alles das, was an der modernen Soziologie interessant ist, im wesentlichen nur die Gemeingeseellschaft betrifft. Jedenfalls muß man sich hüten, zu jedem Begriffe auch gleich eine Wissenschaft zu entwickeln, vor jener Sucht unserer Zeit, aus jedem Phänomen, sei es auch noch so unproblematisch, eine Wissenschaft zu machen. Stellen denn nun die partiellen Gesellschaften keine interessanten Probleme? Ohne

Zweifel knüpfen sich insbesondere an Freundschaft, Liebe und Ehe sehr schwerwiegende Probleme, aber diese sind doch offenbar rein psychologischer Art. Was aber die Vereine betrifft, so sind sie angesichts ihrer Mannigfaltigkeit sicherlich einer Klassifikation bedürftig, aber kaum mehr. Da sind nun aber noch die großen Ballungen und Gruppierungen, die man Massen, Klassen, Berufsstände, Rassen, Völker, Stämme, Landsmannschaften, Konfessionen usw. nennt, diese Lieblingsobjekte der Soziologen. Nun, sie erscheinen gemäß unseren Ausführungen alle nur dadurch interessant, daß sie Komponenten im Kräftespiel der „Politik“, also des Kampfes um die Macht im Staate sind, und damit stehen sie offensichtlich in engster Beziehung zur *Gemeingesellschaft*, sie sind Phänomene des öffentlichen Lebens.

Lassen wir immerhin den Gesellschaftsbegriff schlechthin, wie wir ihn definiert haben, als Wurzel aller Sozialwissenschaften gelten, ihr Stamm jedoch, der die mächtigen Äste trägt, ist die Wissenschaft von der *Gemeingesellschaft*. Daß sich erst bei dieser große verwickelte, schicksalsvolle und hochinteressante Probleme ergeben, erhellt aus der Darlegung der großen allgemeinen menschlichen Zwecke. Diese aber sind dann offenbar auch für die Entfaltung der Teilwissenschaften bestimmend. Vorweg gilt es jedoch, die allgemeinen Formen und Weisen des gemeingesellschaftlichen Handelns klarzustellen. Das spontane Gemeinhandeln der Menschen, wie es sich z. B. in der schon instinktiven Abwehr von Gemeingefahren oder in der Wahrung von Anstand und Sitte äußert, ist nun allerdings ein weniger tiefes Erkenntnisobjekt als das organisierte Gemeinhandeln, und daher tritt allsogleich der Staat an die Spitze der Erkenntnisaufgaben. Aber zum Unterschiede von der materialen und universalen Staatswissenschaft der Vergangenheit ist, gemäß unserer Ableitung, zu oberst eine formale, eine juristische Staatslehre zu entwickeln, die, vom Staatsbegriffe ausgehend, die allgemeinen Formen staatlicher Willensbildung und Willensdurchsetzung aufzeigt, insbesondere unter dem Gesichtspunkte der scharfen Abgrenzung der Staatskompetenz gegenüber der individuellen Freiheitssphäre und der Herausarbeitung der rechtsstaatlichen Institutionen in der Verwaltung, Finanzgebarung und Rechtsprechung. Man kann diese Lehre mit Kelsen sehr wohl als die „reine Staats- und Rechtslehre“ bezeichnen, die jedoch durchaus auf der Präsumption basieren muß, daß das Recht wirklich „vom Volke ausgeht“, daß der Staat nicht auf Herrschaft, sondern auf der „*volonté générale*“ basiert.

Ein Sondergebiet dieser allgemeinen Staats- und Rechtslehre von eigenartiger Problematik und hoher Dignität aber ist die Strafrechtslehre, die, ganz unabhängig von den materialen Verbotsnormen

klarzustellen hat, welche Präventiv- und Repressivmethoden geeignet sind, die Menschen dem Rechte botmäßig zu machen. Richtig verstanden beginnt diese Bemühung schon mit der *Erziehung* der Bürger zur Einsicht und zum Gehorsam gegenüber den Gesetzen und sie endigt erst mit der Strafe, die wiederum primär als Erziehungsmittel zu begreifen ist. Daraus ergibt sich also die Forderung, die Strafrechtslehre zu einer staatsbürgerlichen *Pädagogik* zu erweitern. Jedenfalls aber handelt es sich bei Staat, Recht, Erziehung und Strafjustiz um Disziplinen, die deshalb an der Spitze der Sozialwissenschaften stehen, weil sie ganz unabhängig davon sind, welchen materialen Zwecken der Staat zu dienen hat.

Noch aber ist der Weg nicht frei zur Entfaltung der Teilwissenschaften, denn der echte Volksstaat ist ja weitgehend nur eine Fiktion, in Wirklichkeit ist die Macht über den Staatsapparat von Interessentengruppen, politischen Parteien, spontanen Willensballungen der Masse umkämpft und der Inbegriff dieser Kampfhandlungen macht ja die „*innere Politik*“ im Staate aus. Hier nun werden jene lockeren und schwankenden Gruppen bedeutsam, die Massen und Klassen, die Stämme und Rassen, die Geburts- und die Berufsstände, die Konfessionen und Weltanschauungsgruppen. Teils als organisierte politische Parteien, teils als massierte „*öffentliche Meinung*“, als „*Publikum*“ ringen sie um Einfluß und Macht und dieses Ringen ist in Wahrheit, auch bei strengen demokratischen Formen und Spielregeln, nichts anderes als ein „*kalter Krieg*“. Wo liegt nun der Schwerpunkt der „*soziologischen*“ Literatur, wenn nicht in diesen Strömungen, Ballungen und Gruppierungen. Interessant aber sind sie alle nur unter dem Gesichtspunkte, daß sie auf das „*öffentliche Leben*“ Einfluß zu gewinnen suchen. Soweit sie sich hier neutral verhalten, sind sie wenig interessant, so etwa die Landsmannschaften und Nationalitäten, solange sie nichts anderes bezwecken als die Pflege des Brauchtums, oder die Kirchen, solange sie nicht auf die Gesamtkultur Einfluß zu nehmen suchen; da sind sie nur ethnographisch oder religionsgeschichtlich, aber nicht sozialwissenschaftlich interessante Betrachtungsobjekte. Es läßt sich sogar die Meinung vertreten, daß das einzige bedeutsame Erkenntnisobjekt der Soziologie dieses Ringen der vielen und labien Gruppen um Macht und Einfluß in Öffentlichkeit und Staat ist. Dies gründet sich nicht nur, wie *Wiese* meint, in einer „*vormärzlichen*“ Einstellung, sondern die Soziologie ist auch heute noch im gewissen Sinne eine „*Oppositionswissenschaft*“ (*Brinkmann*). Man kann demnach an die Spitze der Sozialwissenschaften zwei konkurrierende Betrachtungen stellen, die eine bezieht sich auf den durchaus auf der „*v o l o n t é g é n é r a l e*“ beruhenden Staat, und dies ist der Bereich des *Rechtes*, die andere aber be-

trifft den Kampf um den Staat, und dies ist der Bereich der Macht. Die Wissenschaft von Staat und Recht aber ist jedenfalls eine deduktive und normative Disziplin, die andere hingegen ist eine rein empirische und deskriptive, sie ist nur eine mehr systematisch als chronologisch geschriebene Geschichte. Die Unterscheidung von „juristischer und soziologischer“ Methode (Kelsen) stimmt damit wohl im wesentlichen überein. Neuestens aber beginnt sich der beschriebene Problemkreis von der allgemeinen Soziologie als „Politologie“ abzuscheiden (so insbesondere bei Hermann Heller, „Allgemeine Staatslehre“).

B. Die Teilwissenschaften. Erst auf den vorskizzierten Stammwissenschaften basieren nun die sozialen Teilwissenschaften gemäß der Gliederung der gesellschaftlichen Zwecke. Auch ihr Charakter ist weitgehend dadurch bestimmt, ob spontanes gesellschaftliches Handeln oder die staatliche Führung und Norm das Übergewicht haben. An erster Stelle haben wir aus Gründen der Lebenswichtigkeit und des Alters den Schutzzweck, also die Kooperation gegen Gemeingefahren genannt. Aber hier ergeben sich für eine besondere Wissenschaft kaum Probleme. Die Art, wie man Seuchen bekämpft oder einen Limes gegen die Barbaren gestaltet oder wie man Ströme oder Küsten eindeicht oder die Kriminellen verfolgt, ist kein soziales, sondern nur ein technisches Problem. Man könnte allenfalls eine Militärwissenschaft gelten lassen, die von der Organisation der Wehrmacht und von der Wehrtüchtigung handelt, nicht aber von der Kriegskunst, die wiederum eine technische Wissenschaft ist.

Hingegen liefert der Ordnungszweck Stoff für zwei einander nebengeordnete Zweigwissenschaften. Wie hervorgehoben, stellt sich die gesellschaftliche Ordnung nur zum geringen Teile durch spontanes Handeln her, vielmehr liegt hier ein ältester und wichtigster Bereich der Staatstätigkeit vor, fast alles ist hier durch Gesetze und Zwangseinrichtungen geregelt und in diesem Sinne spricht man von der „Rechtsordnung“, vom „Rechtswert“ des Staates und dementsprechend von einer „Rechtswissenschaft“, obgleich diese Bezeichnung sich im weiteren Sinne auf alles staatliche Recht bezieht. Zwei Bereiche sind nun hier auseinanderzuhalten, das „Verwaltungsgesetz“ und das „Privatrecht“. Jenes umfaßt die Vorschriften, an deren Einhaltung die Gesellschaft als Ganzes interessiert ist, daher „öffentliches“ Recht genannt. Es sind dies alle Vorschriften zur Erhaltung der „öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ und zum „Schutze der Person und des Eigentums“, als da sind Polizeivorschriften, Straßenverkehrs-, Bau-, Gewerbe-, Sanitätsordnung usw., in Wahrheit tausenderlei Bestimmungen, die nur deshalb Verwal-

tungs- bzw. Polizeirecht heißen, weil sie von den betreffenden Behörden von amtswegen gehandhabt und bei Verletzung verfolgt werden. Im „Rechtsstaate“ sind dabei die materiellen Bestimmungen und die formellen Verfahrens- und Rechtsmittelvorschriften zu unterscheiden. Die Verwaltungsrechtslehre ist in der Tat eine sehr vielgeschichtige Wissenschaft. Das Privatrecht hingegen regelt die sich aus dem Bedürfnis nach Eigenleben und freier Entfaltung der Persönlichkeit ergebenden reinen Privatrechtsverhältnisse, insbesondere die vermögensrechtlichen Beziehungen der Staatseinwohner, um „bürgerliche Rechtssteitigkeiten“ tunlichst hintanzuhalten oder sie „rechts“ zu entscheiden. Die Privatrechtslehre hat einerseits die zahlreichen „Rechtsfiguren“ in ein System zu bringen und andererseits die subtile logische Aufgabe, die vielfältigen und vieldeutigen Beziehungen des Lebens den zutreffenden Rechtsätzen zu subsumieren. Schon das „römische Recht“ stand auf wissenschaftlicher Höhe und die „Jurisprudenz“ war schon im Mittelalter durch die nächst der Theologie angesehenste Fakultät vertreten.

Der mächtigste Ast der Sozialwissenschaften aber ist die Lehre von der gesellschaftlichen Wirtschaft, die „Nationalökonomie“. Sie ist infolge der Verwickeltheit und Lebenswichtigkeit der Verhältnisse und Institutionen in der modernen Marktwirtschaft schon im 19. Jahrhundert so sehr in den Vordergrund getreten, daß sie beinahe als die Sozialwissenschaft katexochen erachtet wurde. So wie der Majordomus den Merowinger-König, so stellte sie die Staatswissenschaft in Schatten, was die „materialistische Geschichtsauffassung“ ja auch logisch zu begründen vermeint, indem sie Gesellschaft, Staat, Recht und Kultur als bloßen „Überbau“ der Wirtschaft deutet. Aber auch bürgerliche Ökonomen, wie Max Weber und Sombart, meinen, alles Gesellschaftliche von der Wirtschaft her erklären zu sollen. Im Gegensatz zu ihnen distanziert sich der Nursoriologe Wiese von der Ökonomik mit dem Argument, sie betreffe ja nur das „Mensch-Ding-Verhältnis“. Unsere Ableitung erweist jedoch die Wirtschaft nur als eine Fazette am Polygon der Gesellschaft. Ihre reiche Problematik gliedert sich in die Lehre von der Produktion, der vor allem das Prinzip der Arbeitsteilung als wesentlich gesellschaftliches Merkmal zugrundeliegt und weiter in die Lehre von der „Verteilung“ des „Sozialproduktes“, was alles Mensch-Menschverhältnisse ergibt. Bei diesen aber kommt es auf die Wirtschaftsordnung an und hier ist zwischen individualistischer und Gemeinwirtschaft zu unterscheiden. Bei jener erfolgt die Verteilung auf Grund eines umfassenden Tauschverkehrs, wobei Natural- und Geldwirtschaft zu unterscheiden sind. Noch bedeutsamer ist es aber, zwischen Privat-

und Gemeineigentum an den Produktionsmitteln zu unterscheiden. Jedoch erfolgt in beiden Fällen die Verteilung nach dem Tausch- und Leistungsprinzip, obgleich bei Gemeineigentum nur die Arbeit Tauschobjekt und Einkommenstitel ist. Bei der Gemeinwirtschaft aber handelt es sich entweder nur um den Gemeingebrauch an den nicht verteilbaren Gütern oder um die Verteilung des gesamten Sozialproduktes und dies nicht nach Leistung, sondern nach Bedürftigkeit.

Im übrigen ist die Wirtschaft das Musterbeispiel für die Unterscheidung zwischen freiem und staatlich geregelttem Handeln. Der Absolutismus anerkannte keine Wirtschaftsfreiheit, der Liberalismus setzte sie durch, der Sozialismus will strenge Planwirtschaft, also allein staatliche Kompetenz, der Kommunismus die „zentralgeleitete Verwaltungswirtschaft“, das ist die Wirtschaft des Klosters oder der Kaserne. Die Wirklichkeit war immer ein Kompromiß, nur schlug das Pendel bald hierhin, bald dorthin aus. Das streng logische Denken muß aber jedenfalls auseinanderhalten: 1. das Modell einer völlig freien Wirtschaft, und zwar a) bei Privateigentum an den Produktionsmitteln (*K a p i t a l i s m u s*), b) bei Gemeineigentum daran (*S o z i a l i s m u s*); 2. das Modell der Gemeinwirtschaft, und zwar a) nur an den im Gemeingebrauch stehenden, aus Steuern zu finanzierenden Gütern (*F i n a n z w i r t s c h a f t*), b) die totalitäre Gemeinwirtschaft (*K o m m u n i s m u s*). Diese Reihung zeigt sogleich die Reichweite staatlicher Einflußnahme; diese ist aber schon bei der kapitalistischen Wirtschaft nicht Null, denn dem Staate erwachsen auch hier währungs-, kredit-, wettbewerbs- und konjunkturpolitische Aufgaben. Umgekehrt kann selbst bei voller Gemeinwirtschaft die Rolle des Staates als subsidiär gedacht werden, wofern die Menschen spontan der gemeinwirtschaftlichen Idee Folge leisten.

Es wurde gezeigt, daß die heutige Wirtschaftswissenschaft beinahe zwei- oder dreistämmig sei, man unterscheidet eine „Wirtschaftstheorie“, eine „Volkswirtschaftspolitik“ und eine „Finanzwissenschaft“. In Wahrheit muß sie einstämmig aufgebaut werden. Hinsichtlich der Produktion trifft dies ohnehin zu, die dargelegten Verteilungsprinzipien aber sind nur Modalitäten der Verteilung überhaupt und die Rolle des Staates wird nur „supplendi gratia“ gespielt. Systemcharakter haben daher die staatlichen Eingriffe ihrem ganzen Wesen nach nicht, somit konstituieren sie auch nicht eine selbständige Wissenschaft.

Als vierten großen Gesellschafts- und Staatszweck haben wir den *G e m e i n s c h a f t s z w e c k* erkannt. Durch langes Zusammenleben erwacht in den Menschen ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das ihr Handeln im Sinne der Solidarität beeinflusst, aus der Gesellschaft wird eine Gemeinschaft, aus der Bevölkerung ein *V o l k*, eine *N a t i o n*.

Ist dies nun wiederum ein besonderes wissenschaftliches Erkenntnisobjekt? Die Soziologen haben viel Mühe aufgewendet, das Wesen der Nation völlig klar zu stellen. Der Hauptvertreter der heutigen Formalsoziologie *Wiese* lehnt jedoch die Kategorie „Volk, Nation“ als besonderes Erkenntnisobjekt ab, er findet diesen Begriff „romantisch belastet“ und meint, „die Wissenschaft täte gut, diese Aufgabe abzulehnen“ (Allgemeine Soziologie S. 641). Auch der soziologische Beitrag *Tönnies*'s, durch den ja der Begriff der „Gemeinschaft“ erst zur gangbaren Münze wurde, ist nicht positiv zu werten, denn seine pessimistische Auffassung, die in *Spengler* einen Wiederhall fand, die Gemeinschaft gehöre der Vergangenheit an, sie kehre nie mehr wieder, kann nicht Grundlage für eine Wissenschaft von der Gemeinschaft sein.

Indes haben wir angedeutet, daß jenes Ziel, das man als „Volkswohlfahrt“ bezeichnet und das sich nicht schon ein junger Staat mit zusammengesetzter Bevölkerung, sondern erst ein alter, mit organisch gewachsenem Volkstum setzt und das ein systematisches rationales Handeln erfordert, sehr wohl ein wissenschaftliches Problem ist. In Deutschland hat sich in der Tat die „Sozialpolitik“ immer stärker zu einer eigenständigen Wissenschaft entwickelt, zumal sie sich ja nicht nur reine Wohlstandsziele setzt, sondern darüber hinaus der Familien-, Jugend-, Bauern-, Handwerkerpolitik, Volkshygiene und Eugenik dienstbar sein will. Wohlstand und Wohlfahrt decken sich eben nicht, sie überschneiden sich nur. Gradmesser des Wohlstandes ist das Realeinkommen und die Art seiner Verteilung, Gradmesser der Wohlfahrt ist aber auch das Glück der Jugend, die Volksgesundheit, der Beschäftigungsstand, die Freizeit und ihre Gestaltung usw. Dies hat auch die ursprünglich so utilitarische angelsächsische Theorie erkannt, indem sie neuestens den Zweig der „welfare economics“ entwickelte, der recht subtile Kalküle darüber anstellt, wie „das größte Glück der größten Zahl“ zu verwirklichen sei, ob nur durch Reichtum oder auch durch „Muße“, geistige Werte usw.

Das durch den Gemeinschaftszweck geforderte wissenschaftliche Fundament müßte jedoch eine „Sozialethik“ sein, die zunächst die Richtlinien für das spontane Gemeinschaftshandeln aufzustellen hätte. In Wahrheit ist die Scheidung zwischen Individual- und Sozialethik noch nicht durchgeführt. Auch die modernen Sittenlehren wurzeln noch immer in *Epikur* oder in der *Stoa*. Wie werde ich glücklich? lautet die Fragestellung und die Antwort ist daher auch dann individualistisch, wenn sie lautet: Nur durch Dienst am Volke, an der Menschheit. Eine Sozialethik ist vorweg durch die Frage bestimmt: wie wird die Gesamtheit glücklich und wie haben ihre

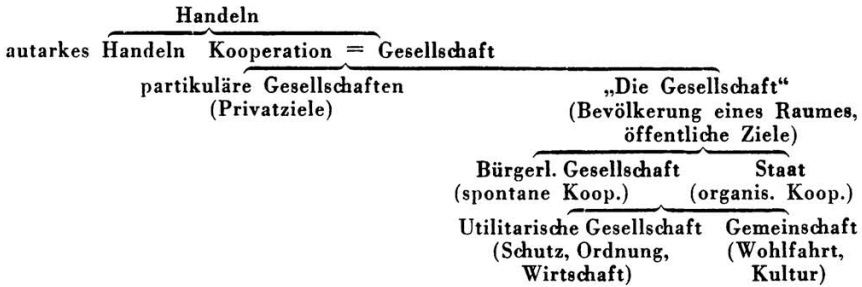
Glieder diesem Ziele gemäß zu handeln? Dies ist jedenfalls auch die Fragestellung der „Sozialpolitik“. Was hat der Staat vorzukehren, um die Gesamtheit glücklich zu machen? Antwort: Erhaltung der Volkskraft, daher Unterdrückung der Ausbeutung, Sorge für die Schwächeren, insbesondere für die Jugend und für das Alter, Sicherung der Vollbeschäftigung, Freizeitgestaltung, Gesundheits-, Wohnungs-, Bildungsfürsorge usw. Das Grundproblem aber ist immer: wo liegt die richtige Grenze zwischen Selbstverantwortung und Verantwortung der Gesamtheit? Wie ist es anzustellen, daß nicht wieder der Opfermut der Gemeinschaft durch die einzelnen ausgebeutet werde?

Es wurde ferner angedeutet, daß die Verschmelzung zur Nation auch eine geistige Gesamthaltung hervorbringt, die alle Disharmonien weltanschaulicher und ästhetischer Art mehr und mehr überwindet und dem Volke jene geistige Gestalt verleiht, die wir als „Kultur“ bezeichnen. Kultur in diesem Sinne ist demnach erst eine Frucht der Gemeinschaft. Sie ist also ein nationales Phänomen, wobei nun allerdings „Nation“ nicht nur im engsten Sinne eines Staatsvolkes, sondern auch im weiteren Sinne etwa von Christenheit, Abendland, islamische Welt usw., zu verstehen ist. Die Emanationen der Kultur aber sind vor allem Religion, Nationalliteratur, Nationalkunst, nationale Bauten, Trachten, Feste, Tänze, usw. Diese Kulturäußerungen sind allerdings an sich wohl nicht sozialwissenschaftliche Erkenntnisobjekte, ihre Erfassung obliegt den materialen Geistes (Geschichts-)wissenschaften. Soweit es jedoch der Organisation des Kulturwillens, also einer „Kulturpolitik“ bedarf, ergibt sich sehr wohl noch eine abschließende Zweigwissenschaft. In der mündig gewordenen Menschheit kann der Staat allerdings die Kultur nicht mehr schaffen und die erste und unbestrittenste Freiheit ist ja die Glaubens- und Denkfreiheit. Eine positive Leistung aber hat der Staat vor allem durch die Jugendziehung zu vollbringen. Es gilt, die Jugend nicht nur überhaupt zur Gemeinschaftshaltung zu erziehen, was Natorp als „Sozialpädagogik“ definiert hat, sondern darüber hinaus sie mit dem nationalen, bzw. abendländisch-antik-christlichen Kulturerbe vertraut zu machen und sie anzuleiten, auf diesem weiter zu bauen und es zu veredeln. Das Instrument der Jugendbildung aber ist die Schule, sie ist seit zwei Jahrhunderten als ein „Politikum“ anerkannt. Zwei Aufgaben sind ihr anvertraut: Unterweisung und Erziehung. In der Unterweisung ist das Minimalziel die Beibringung jener Fertigkeiten und Sachkenntnisse, die für jedes Glied der Gesellschaft unbedingt erforderlich und daher schon vom individualistischen Staate sicherzustellen sind. Im Nationalstaate aber hat die Schule darüber hinaus die nationalen Kulturgüter zu tradieren

und diese „Bildungs“aufgabe im engeren Sinne ist ja nun ein subtiles pädagogisches Problem für sich, im wesentlichen das Problem des Gymnasiums. Seine Lösung aber bedeutet, den Gemeinschaftsgeist in der Kette der Generationen immer mehr auszuprägen und zu festigen, und in diesem Sinne ist die „Sozialpädagogik“ ebenfalls eine Sozialwissenschaft, und zwar von höchster Dignität.

C. Zusammenfassung. Die Bewährungsprobe dieser Darlegungen liegt darin, daß sie sich in ein klares Begriffschema bringen lassen. Ausgangsbegriff ist, wenn wir streng logisch verfahren, in der Tat das Handeln (siehe I. v. Kemp ski), denn alle Gesellschaft ist Handeln, ein geplantes Sichverhalten, ein Tun oder Unterlassen, nicht etwa bloße Gesinnung. Das Handeln ist nun entweder ein autarkes oder ein gesellschaftliches. Robinson kann nur autark handeln, aber Menschen, die untereinander in Kontakt stehen, handeln zumeist gesellschaftlich, sie kooperieren, um gemeinsame Ziele zu erreichen, die autark nicht erreichbar sind: Eine Personenmehrheit wird so vermöge Willenseinheit zu einem höheren Ganzen, einer Gesellschaft. Das gemeinsame Interesse aber ist entweder ein partikuläres, das nur bestimmte Individualitäten oder Menschen in bestimmten Lebenslagen verbindet, oder es ist ein allgemeinmenschliches. Auf Grund jener kommt es zu einer Vielheit partikulärer (partieller) Gesellschaften, von Paaren, Mehr- oder Vielschaften von durchaus privater Natur. Auf Grund dieser aber vereinigt sich die ganze Bevölkerung eines Raumes, der von einer kleinen Enklave bis zum Erdball reichen kann, zu einer einzigen Gesellschaft, die alle, ohne Unterschied zu einer Willens- und Handlungseinheit verschmilzt, jedoch nur zur Verwirklichung allgemeinmenschlicher öffentlicher Interessen. Ein solches Gebilde heißt Gemeingeseellschaft oder kurz „die Gesellschaft“. Die Bevölkerung kooperiert hier nun teils spontan, teils organisiert sie sich mittels eines Führungs-, Normierungs- und Zwangsapparates. Im spontanen Bereich bildet sie die „bürgerliche Gesellschaft“, im organisierten aber den Staat. Steht nun die Bevölkerung erst kurze Zeit im Kontakt, dann verhalten sich die Glieder zueinander in der Regel individualistisch-egoistisch, das öffentliche Interesse beschränkt sich auf Nützlichkeitsziele, genauer auf den Schutz-, Ordnungs- und Wirtschaftszweck. Dies ist die utilitarische Gesellschaft, in der alles auf strenger „Gegenseitigkeit“ beruht. Leben aber die Menschen schon lange beisammen, so erwachen Sympathie- und Verbundenheitsgefühle, es ergeben sich gemeinsame Ideale und damit entfaltet sich Opferbereitschaft, Solidarität, Gemein sch a f t. Im

Rahmen des Staates heißt eine solche Nation. Der Nationalstaat aber verfolgt über die Nützlichkeitszwecke hinaus auch den Wohlfahrts- und den Kulturzweck. Der bloße Sicherheits- und Rechtsstaat steigert sich zum Wohlfahrts- und Kulturstaat. Es ergibt sich folgendes Begriffschema:



Diese unsere Ableitung betrifft jedoch nur den auf der „volonté générale“ beruhenden Volksstaat, gleichviel ob der Machthaber sich auf eine Vollmacht (demokratische Wahl) oder auf Eigenmacht (Usurpation, jedoch mit stillschweigender Zustimmung Aller) stützt. Sie betrifft nicht den Herrschaftsstaat, in dem der Herrscher nicht die Zustimmung des ganzen Volkes hat, also auch nicht für die nur formale Demokratie (Herrschaft einer Mehrheitspartei). Nur im Volksstaate sind Gesellschaft und Staat eines, im Herrschaftsstaate besteht ein Gegensatz.

Das im Texte entwickelte System der Sozialwissenschaften trägt dieser Gliederung getreulich Rechnung. Die partikulären Gesellschaften bieten allerdings nur psychologische Probleme, daher ist unsere Grundwissenschaft die Wissenschaft von der Gemeingeseellschaft. In dieser sind ihre mannigfaltigen Zwecke und ihre tragenden Einrichtungen, insbesondere Sprache und Schrift, Personen- und Nachrichtenverkehr, Städtebildung usw. darzulegen. Nächst dieser Grundwissenschaft ergibt sich als eine Teilwissenschaft, die Wissenschaft vom Staate. Die Problematik dieser ist jedoch unabhängig von den materialen Staatszwecken, sie betrifft nur das Organisatorische, hat also formalen Charakter, kurz sie deckt sich mit einer rein juristischen Staatslehre. Dieser aber stehen die nach den einzelnen Gesellschaftszwecken gegliederten materialen Teilwissenschaften gegenüber. Es ergibt sich folgendes Schema (S. 27):

Dieses Schema zeigt sinnfällig, wie sich die auch heute noch in einer Fakultät zusammengefaßten „Rechts- und Staats-“, bzw. „Wirtschaftswissenschaften“ als Äste aus dem Stamme einer Grundwissenschaft entwickeln. Die „Einheit der Sozialwissenschaften“ ist damit sinnvoll erwiesen. Doch ist zu vermuten, daß die Soziolo-

Allgemeine Gesellschafts-(Sozial-)wissenschaft																											
Formal-jurist. Staatslehre	<table border="0"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Materiale Gesellschaftswissenschaften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="vertical-align: top;">1.</td> <td style="vertical-align: top;">Rechtslehre i. e. S. (Ordnungszweck)</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">a) Verwaltungsrechtslehre</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">b) Privatrechtslehre</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">2.</td> <td style="vertical-align: top;">Volkswirtschaftslehre</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">a) Produktionslehre</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">b) Marktwirtschaftstheorie</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">c) Volkswirtschaftspolitik</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">d) Staatswirtschaftslehre</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">3.</td> <td style="vertical-align: top;">Gemeinschaftslehre</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">a) Sozialethik</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">b) Sozialpolitik</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">c) Sozialpädagogik</td> </tr> </tbody> </table>	Materiale Gesellschaftswissenschaften		1.	Rechtslehre i. e. S. (Ordnungszweck)		a) Verwaltungsrechtslehre		b) Privatrechtslehre	2.	Volkswirtschaftslehre		a) Produktionslehre		b) Marktwirtschaftstheorie		c) Volkswirtschaftspolitik		d) Staatswirtschaftslehre	3.	Gemeinschaftslehre		a) Sozialethik		b) Sozialpolitik		c) Sozialpädagogik
Materiale Gesellschaftswissenschaften																											
1.	Rechtslehre i. e. S. (Ordnungszweck)																										
	a) Verwaltungsrechtslehre																										
	b) Privatrechtslehre																										
2.	Volkswirtschaftslehre																										
	a) Produktionslehre																										
	b) Marktwirtschaftstheorie																										
	c) Volkswirtschaftspolitik																										
	d) Staatswirtschaftslehre																										
3.	Gemeinschaftslehre																										
	a) Sozialethik																										
	b) Sozialpolitik																										
	c) Sozialpädagogik																										

gen dieser Berühmung nicht zustimmen werden, vielleicht weniger hinsichtlich der Objektbestimmung als der Betrachtungsweise, der Methode, die unseren ganzen Gedankengang beherrscht. Daher bedarf es hier, über die bloßen Seitenblicke, die wir getan haben, hinaus noch einer, wenn auch nur kurzen abschließenden Stellungnahme. Waren jedoch die bisherigen Ausführungen ziemlich kategorisch gefaßt, so möge das folgende mehr hypothetisch verstanden werden.

IV. Sozialwissenschaft und Soziologie

Das eingangs entworfene Bild der Gesellschaft sowie ihrer Kategorien und Modalitäten ist offenbar von durchaus *rationaler* Art. Es wurde alles aus vernünftigen Zwecken heraus definiert, ohne viel darnach zu fragen, ob es in der Wirklichkeit auch darnach aussieht. Gerade nur bei der Definition des Staates und insbesondere der Republik wurde scharf unterschieden zwischen wahren Staat, echter Demokratie und bloßer Herrschaft oder nur formaler Demokratie, wie wir ihnen in Geschichte und Gegenwart zumeist begegnen. Unsere Methode war somit eine *deduktive*, ja *normative*, denn die so gewonnenen Vorstellungen stellen sich als *Idealtypen* dar, nach denen wir die Wirklichkeit nicht nur erkennen, sondern, zum Unterschiede von *Max Weber*, auch beurteilen können. Betonen muß man, daß diese Maßstäbe aber auch für eine systematische Wirklichkeitserkenntnis unumgänglich sind, daß also der Einwand, der *Plato* gegenüber gilt, er zeichne nur den „Idealstaat“, hier nicht am Platze wäre.

Die Soziologen aber lehnen es natürlich *alimine* ab, normative Gestalten zu zeichnen, zumindest ihr Zentrum bekennt sich mit aller Entschiedenheit zu einer rein *empirischen* Methode, sie wollen die Gesellschaft, den Staat nicht erst ersinnen, sie wollen vielmehr die Wirklichkeit streng *positivistisch* und „denkökonomisch“ beschreiben. Das Rationale erscheint nur als eine der Ursachen, die

zur Entstehung sozialer Gebilde führen und keineswegs als die stärkste; die Staatsmacht zum Beispiel kann wohl rational, nämlich durch einen Gesellschaftsvertrag begründet sein, aber in Wirklichkeit ist sie es, wie M a x W e b e r nachweist, zumeist traditional oder emotional, nämlich durch das Charisma der Führung. Diese Methode grenzt zumindest an die N a t u r wissenschaft, und wenn es auch keine biologische Soziologie mehr gibt, so versucht sich dafür eine „Soziometrie“ darin, den Gesetzen der Gesellschaft so wie denen der Natur durch Messung auf die Spur zu kommen. Das bloß „deutende Verstehen“ M a x W e b e r s ist jedenfalls nicht gleichbedeutend mit dem „intuitiven Verstehen“ D i l t h e y s, seine „Idealtypen“ sind nicht Ausdruck der Ratio, sie haben keinen normativen Gehalt.

Darnach aber erscheinen alle gesellschaftlichen Erscheinungen als gleichwertige Erkenntnisobjekte, auch diejenigen, die der Vernunft widersprechen, die geradezu krankhaft sind. Ja, die irrationalen und die pathologischen Erscheinungen interessieren sogar viel mehr, denn eine Wissenschaft von der Gesellschaft als „Kooperative“, vom Staate als juristischer Person, vom Rechte als Ordnungsform, von der Wirtschaft als Produktivitätsveranstaltung, von der Gemeinschaft als Wohlfahrtsorganisation erscheint einem Publikum, das Sensationen sucht, als wenig anziehend. Um so mehr zieht hingegen an eine Wissenschaft, die nicht nur die Assoziations-, sondern auch die Dissoziationskräfte analysiert, die den Staat als Produkt politischer Kämpfe auffaßt, die die „pressure groups“ erforscht, die die Ausartung des Volkes zur „Masse“, der Verwaltung zur Bürokratie, des Steuerwesens zum Fiskalismus, der Wehrhaftigkeit zum Militarismus, des Kapitalismus zum Bourgeois und Ausbeutertum, zur halsabschneiderischen Konkurrenz, zur monopolistischen Vermachtung, des Sozialismus aber zum Staatskapitalismus schildert, und, bei aller äußerlichen Objektivität, schon durch das bloße Herausstellen all der Unzulänglichkeiten, Aberrationen und Auswüchse sie auch beurteilt.

Dieses Interesse der Soziologie am Irrationalen, Normwidrigen, Pathologischen stellt sie nun aber zur eigentlichen Sozialwissenschaft im oben entwickelten n o r m a t i v e n Sinne in einen Gegensatz, obgleich doch das Erkenntnisobjekt im Wesen das Gleiche ist. S o z i o l o g i e und S o z i a l w i s s e n s c h a f t sind jedenfalls nicht identisch, aber sie erscheinen nun einander als vollkommen k o n g r u e n t, nur stehen sie s i c h s p i e g e l v e r k e h r t gegenüber. Dies gilt auch für die Untergliederung der Soziologie, reklamiert diese doch als solche eine Staats-, eine Rechts-, eine Wirtschafts-, eine Kultursoziologie usw. Damit wäre dann auch die Soziologie scharf definiert und gegliedert.

Mag diese unsere Auffassung von Soziologie richtig oder falsch sein, sie bedeutet keineswegs eine Ablehnung, auch nicht eine Unterschätzung. Ansonsten könnte man ja auch die Pathologie und die Psychiatrie ablehnen und nur die Anatomie, Physiologie und Psychologie gelten lassen. Jedoch sind die zweitgenannten Wissenschaften offenkundig die Grundlage für die erstgenannten und daraus ergibt sich der zwingende Analogieschluß, daß eine wirklich fruchtbare und nicht bloß interessante Soziologie nur auf der Grundlage einer vollkommenen Sozialwissenschaft möglich ist. Nur ein gewiegter Jurist und Nationalökonom kann auch ein Soziologe von tiefgreifendem Urteil sein.